

Anastasia und an seine Mitschulbigen. „Si actio (singulorum seu eiusdem) etsi non sufficiens, tamen necessaria fuerit, ut damnum inferri posset, de obligatione restituendi in solidum dubitari nequit.“ Lehmk. n. 1017. Was die Auferlegung der solidarischen Restitutionspflicht anbelangt, ermahnt der hl. Alphonsus (Prax. Confess. n. 44) die Beichtväter mit Recht zu großer Vorsicht und Klugheit, da Ungebildeten diese Verpflichtung oft nicht begreiflich gemacht werden kann. „Rudes, etsi teneantur in solidum, raro expedit obligare ad totum, eum difficulter isti sibi persuadeant, teneri ad restituendam partem a sociis oblatam. Derselbe heilige Lehrer Theol. mor. I. III. n. 579 und Homo Apost. X. n. 54. Auch Anastasia muss, wenn sie als restitutionspflichtig befunden wird, zu großer Vorsicht bei Ausführung derselben angeleitet werden, damit sie sich nicht der Gefahr ausgesetzt, sich und die drei Zeugen um guten Ruf und Freiheit zu bringen.

P. Johann Schwienbacher C. ss. R.

III. (Restitution seitens der Ordensleute.) Im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 380 ff., wurde ein Fall besprochen, in dem der Beichtvater unter Umständen restitutionspflichtig wird. Wie nun, wenn der Beichtvater ein Ordenspriester ist? Liegt auch diesem irgendeine Verbindlichkeit ob? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beantwortung der weiteren Frage ab, welche Regeln überhaupt betreffs der Restitution seitens der Ordensleute gelten, und diese weitere Frage soll im folgenden kurz behandelt werden. Dabei werden nur Mitglieder eigentlicher (männlicher) Orden ins Auge gefasst, und zwar solche, die bereits feierliche Profess abgelegt haben; ferner wird vorausgesetzt, dass die allenfallsige Pflicht der Restitution sich gründe auf ungerechte Schädigung, eingetreten nach Ablegung der feierlichen Ordensgelübde.

I. Die Orden sind in der Kirche Gottes in Bezug auf ihr Wesen, ihre innere und äußere Wirksamkeit ein so hervorragendes Werk, dass, wer sie fördert, einer causa pia im ausgezeichneten Sinne des Wortes dient. Die größtmögliche Förderung derselben seitens eines Einzelnen besteht aber darin, dass er sich einen derselben als seinen Beruf gewählt, ihm alle Kräfte seines Leibes und seiner Seele widmet, kurz in einen solchen tritt und durch Ablegung der Gelübbe auf immer sich mit derselben verbindet. So oft darum die Regeln über die Restitution eine causa pia oder pauperes als jene bezeichnen, denen restituiert werden muss oder kann, kommt der Ordensmann einer etwaigen derartigen Verpflichtung schon dadurch in vollkommener Weise nach, dass er seinem Orden treu und redlich dient, und kann darum zu nichts weiterem verpflichtet werden. So die Theologen in Bezug auf die debita incerta contracta ante ingressum in religionem (professionem), so ex paritate rationis in unserem Falle.

II. Anders stellt sich die Sache, wenn an eine bestimmte Persönlichkeit zu restituieren ist. Der Ordensmann hat durch das Gelübde der Armut sich selbst jedes Rechtes auf irgendeine Verfügung über die Glücksgüter begeben; er ist, wenn nicht in außerordentlichen Fällen päpstliche Dispens oder Anordnung anderes bestimmt, unsfähig, Eigenthum zu besitzen; alles, was er etwa hat oder erwirkt, gehört dem Kloster, wenn dies überhaupt fähig ist, Eigenthum zu besitzen, oder jenen, denen das Eigenthumsrecht über den Besitz des Klosters zusteht. Also vermögens- und eigenthumslos ist der Ordensmann auch nicht in der Lage, zu restituieren; er ist, weil und sofern er daran gehindert ist, auch von der Verpflichtung dazu befreit. Dass auch das Kloster in dieser Beziehung für ihn nicht einzutreten braucht, ist wohl nicht erst zu beweisen. Festzuhalten ist aber auch, dass die Restitutionspflicht nicht an sich durch das Gelübde der Armut aufgehoben ist, wie etwa ein Vertrag, geschlossen durch den Ordensmann wegen dessen Unfähigkeit, über Glücksgüter zu entscheiden, ungültig sein kann; vielmehr ist jene Pflicht auch für den Ordensmann vorhanden und wird wirksam, sobald das ihrer Erfüllung entgegenstehende Hindernis schwindet, so wenn durch Dispensation oder Säcularisation das Gelübde der Armut ganz oder theilweise aufgehoben wird. Auch wer über ein peculium verfügt, das, ohne deshalb das Kloster in ungebräuchlicher oder ungebührlicher Weise in Anspruch zu nehmen, zur Restitution verwendet werden kann, wird sich derselben kaum entziehen können.

III. Noch einige specielle Fälle sind zu besprechen.

1. Der Ordensmann, das ist das Kloster, erhält durch ein Legat, Testament oder auf ähnliche Weise soviel, dass dasjenige, was das Kloster seinem Mitgliede (in materieller Beziehung leistet, von dem, was es von ihm oder für ihn empfängt, weit überboten wird. Ist das Kloster verpflichtet, den Überschuss zur Leistung der dem betreffenden Ordensmanne obliegenden Restitution zu verwenden? Die Theologen bejahen die Frage wohl zum größern Theil¹⁾ für den Fall, dass die in Rede stehende Pflicht herrührt aus der Zeit vor dem Eintritt in den Orden (richtiger vor der feierlichen Profess), „quia bona illa ad monasterium transeunt cum illo onere, quod illis annexum fuisset, si in dominio religiosi mansissent“ (Lehmkühl I. 1039). Bei der hier gemachten Voraussetzung aber, dass nämlich die That, deren Folge die Restitutionspflicht ist, erst nach der Ablegung der feierlichen Gelübde geschehen ist, scheint eine Pflicht seitens des Klosters nicht vorhanden zu sein. Durch die Profess sind in einer vor Gott, der Kirche und sehr oft auch dem Staate gütigen Art alle Eigenthumsrechte des Religiösen für immer auf

¹⁾ Gury-Ballerini I, 718 sagt freilich das Gegenteil; aber vergleiche Lehmkühl I, 1895 und die daselbst angeführten Belege, die sich, wie sie eben auch nur beispielsweise angezogen sind, leicht vermehren ließen.

das Kloster übergegangen; es konnte dies in vollkommener Weise geschehen, da der Religiöse bei der Profession schuldenfrei war; nicht so war dies von vornherein möglich bei dem mit Schulden belasteten Ordensmann, wenn anders die Profess die Rechte eines Dritten nicht an sich aufzuheben vermag. Daher der Unterschied zwischen den beiden eben erwähnten Fällen. Die Gesetze der Billigkeit erfordern freilich auch oft etwas, was das strenge Recht nicht verlangt.

2. Ist der Ordensmann verpflichtet, wenn es der Obere erlaubt, Arbeiten zu übernehmen, durch die er in die Lage kommt, zu restituieren? Die Frage ist nach den oben dargelegten Principien und nach dem, was die Theologen über die Religiösen, dessen Schulden aus der Zeit vor dem Eintritt in den Orden sagen ex paritate rationis zu bejahen. Als selbstverständlich scheint dies Suarez De virtute et statu religionis tom. III, lib. VI, 10, 8. Ausgeschlossen bleiben außerordentliche und für den Ordensstand ungeziemende Arbeiten; darum dürfte die Frage heutzutage nicht allzu große praktische Bedeutung haben.

3. In einem Kloster ist den Mitgliedern desselben eine gewisse Anzahl heiliger Messen zur beliebigen Application freigegeben. Aus dem Ertrage der Stipendien für diese heiligen Messen kann und darf der Ordensmann restituieren: ist er nun verpflichtet, für die Gewinnung von Stipendien Sorge zu tragen, das ist entsprechend zu applicieren? Es dürfte wohl zu unterscheiden sein. Wenn die Application einer gewissen Anzahl heiliger Messen zunächst zu dem Zwecke freigegeben ist, damit man die Frucht des heiligen Messopfers Verwandten, Freunden u. s. w. zuwenden könne, so ist der Ordensmann nicht verpflichtet, so zu applicieren, dass er ein Stipendium gewinnt, wenn es auch der Obere erlaubt. Denn ungeachtet der Restitutionspflicht, darf er den Zwecken und der Idee gemäß leben, die die Vorschriften seines Ordens verfolgen.

Wenn aber die Obern durch Freigabe gewisser heiliger Messen erreichen wollten, dass dem Untergebenen einige Geldmittel zur Verfügung ständen, wenn sie ihm damit eine Art peculium einräumen wollten, dann ist die Lösung der Frage schwieriger.

Einerseits drängt die Pflicht der Restitution, der er, ohne seinem Stande, ohne der Idee seines Ordens etwas zu vergeben, nachkommen kann; andererseits entsteht die Frage: kann der Priester verpflichtet werden, eine geistliche Handlung vorzunehmen, um dadurch oder bei diesem Anlasse Geld zu verdienen? Die Antwort scheint sofort verneinend lauten zu sollen, würde man ja sonst zu einer Handlung verpflichten, die offenbar Simonie ist. Und doch kann der Priester anlässlich des heiligen Messopfer auch ohne Simonie Geld erwerben; also? Uns scheint die verneinende Antwort wahrscheinlicher; denn um Geld, um Geld allein die heilige Messe

in bestimmter Intention zu lesen, ist sicher Simonie; Gelderwerb kann darum auch nicht der Verpflichtungsgrund sein für die Vornahme der in Rede stehenden heiligen Handlung. Was hier vom heiligen Messopfer gesagt ist, gilt wohl auch von den andern geistlichen Verrichtungen.

4. Wenn der Ordensmann zwar nicht restituieren, wohl aber durch Application heiliger Messen dem Geschädigten geistlicherweise helfen kann, was ja Gläubige oft recht gerne als Ersatz für zeitlichen Schaden annehmen, ist er dazu verpflichtet? Nein, die ausgleichende Gerechtigkeit verpflichtet nicht, mit Gütern einer anderen Ordnung zu restituieren, wenn man durch Güter derselben Ordnung nicht restituieren kann, mindestens nicht vor dem Ausspruch des Richters oder Vorgesetzten. Wenn Müller II, p. 450, für den Fall, dass man durch materielle Mittel in keiner Weise restituieren kann, mit Cardinal de Lugo sagt: „injungendum tamen erit debitori, ut saltem pro creditore oret vel orari faciat, et offerri aliqua bona opera, ut creditor eo modo, quo possit, aliquid pro suo debito lucretur“, so ist, wie aus dem Worte injungendum hervorgeht, nicht so fast von einer an sich vorhandenen, sondern vielmehr erst (etwa vom Beichtvater) aufzuerlegenden Verpflichtung die Rede. Von einer solchen Verpflichtung sprechen auch nur Kreßlinger in Addit. ad Theol. moral. a Reiffenstuel exaratum Tom. IV. post 106. Add. II. und Elbel de Restitutione conf. 12, 345. Etwas strenger drückt sich aus La Croix lib. III. P. 2. n. 425. Wie dem immer sei, der Religiöse dient ja an sich einer causa pia (oben I) und seine Arbeiten und Verdienste kommen ohnehin der Kirche und ihren Gliedern in hervorragender Weise zugute, wenn er anders ein wahrer Ordensmann ist, so dass von einer weitern Verpflichtung specieller Aufopferung einzelner guter Werke oder heiliger Messen wohl überhaupt nicht leicht die Rede sein kann. Der Beichtvater allerdings wird sich unter Umständen bewogen finden, weiter zu gehen, als es die Pflicht an und für sich erheischt.

IV. Soviel über diesen Gegenstand in Bezug auf die Ordensleute im allgemeinen. In den Mendicanten-Orden wird, wenn dem Namen auch die Wirklichkeit entspricht, ein Fall, in dem nach den obigen Darlegungen restituiert werden müsste, wohl selten eintreten. In den Orden des heiligen Franciscus, die nach der vollen Strenge der Regel leben, steht zudem auch den Obern keinerlei Verfügungsberecht über das Geld zu: umso weniger wird für gewöhnlich die Pflicht der Restitution zur Geltung kommen können. Manche Fragen wären übrigens hier zu erörtern, doch betreffen sie wohl allzu specielle Verhältnisse, als dass sie allgemeines Interesse erwecken könnten.

Hall (Tirol).

P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.